

# AMTSBLATT

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat  
Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 – 0 | E-Mail: [amtsblatt@lrasw.de](mailto:amtsblatt@lrasw.de)

Schweinfurt, den 17.11.2020

Nummer 40

## Notdienste

### Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf: 112  
Feuerwehr: 112

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117

### Zahnärzte:

10:00 bis 12:00 und 18:00 bis 19:00 Uhr Anwesenheit in der Praxis. In der übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft. **Aktuell im Internet unter:** [notdienst-zahn.de](http://notdienst-zahn.de)

### Apotheken – Notdienst

Von 08:00 – 08:00 Uhr

**Aktuell im Internet:** [www.apotheken.de](http://www.apotheken.de) oder [www.aponet.de](http://www.aponet.de)

## Amtliche Bekanntmachungen Teil I

### Folgende Anlage ist Bestandteil dieses Amtsblattes:

**Anlage 1:** Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schweinfurt über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in der Lebenshilfe Schweinfurt zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19



## **Allgemeinverfügung**

### **des Landratsamtes Schweinfurt über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in der Lebenshilfe Schweinfurt zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19**

Das Landratsamt Schweinfurt erlässt auf Grundlage der § 28 Abs. 1, Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3, 5 und 8 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

1. Für Beschäftigte in der Werkstatt Sennfeld der Lebenshilfe (Gottlieb-Daimler-Straße 3, 97526 Sennfeld) einschließlich der Förderstätte und der Außenstellen (im Folgenden: Beschäftigte) sowie Personen, die in dieser Einrichtung betreut werden (im Folgenden: Betreute), wird die molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 angeordnet. Diese Personen werden zu einer Reihentestung am 18. November 2020 in der Werkstatt Sennfeld der Lebenshilfe - Standort Sennfeld - (Gottlieb-Daimler-Straße 3, 97526 Sennfeld) vorgeladen. Die Reihentestung wird durch einen Beauftragten des Landratsamtes Schweinfurt in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung und dem Gesundheitsamt durchgeführt.
2. Ausgenommen von der Pflicht in Ziffer 1 sind Beschäftigte und Betreute, die sich aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes in häuslicher Isolation befinden sowie diejenigen Betreuten, die Bewohner der Wohnheime und der Pflegewohnheime der Lebenshilfe Schweinfurt sind, durch die Stadt Schweinfurt zu einer Reihentestung am 19. November 2020 vorgeladen werden und für die aufgrund der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schweinfurt vom 05. November 2020 bis auf Weiteres ein Betretungsverbot für die Werkstatt Sennfeld der Lebenshilfe einschließlich der Förderstätte und der Außenstelle gilt.
3. Beschäftigte und Betreute, die an der unter Ziffer 1 genannten Testung nicht teilnehmen und für die keine Ausnahme nach Ziffer 2 gilt, dürfen in dem Zeitraum vom 18. November 2020 bis einschließlich 2. Dezember 2020 die Werkstatt Sennfeld der Lebenshilfe (Gottlieb-Daimler-Straße 3, 97526 Sennfeld) einschließlich der Förderstätte und der Außenstellen nur unter der Bedingung betreten, dass sie dem Gesundheitsamt Schweinfurt ein ärztliches Zeugnis darüber vorgelegt haben, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind. Das ärztliche Zeugnis muss sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützen. Die dem Zeugnis zugrundeliegende Testung darf frühestens am 17. November 2020 durchgeführt worden sein.

4. Wenn die von Maßnahmen betroffenen Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, hat derjenige für die Erfüllung der genannten Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von Maßnahmen betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtung zu seinem Aufgabenkreis gehört.
5. Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
6. Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
7. Die Allgemeinverfügung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft (d.h. am 18. November 2020) und mit Ablauf des 11. Dezember 2020 außer Kraft.

**Hinweis:**

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, am Bürgerservice (Zentrale Information) aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten – nach telefonischer Terminvereinbarung – dort eingesehen werden.

gez.  
Christian Frank  
Abteilungsleiter